



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.IV. Chur-Mayntzischer Deposition-Schein über die Chur-Pfältzischen Documenta.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
August.

N. III.

1649.
August.

Chur-Pfälzischer Revers wegen des Erg-Truchsessens-Amtes u.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Ludwig, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erg-Truchsess und Chur-Fürst u. Thun kund und bekennen hiemit u.

N. III.
Revers we-
gen des Erg-
Truchsessens-
Amtes.

Ob Wir Uns wohl in Unserer Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn, alhier anwesenden Herren Plenipotentiarien ausgelieferten Ratification, so dann in der von Uns über die Ober-Pfalz ausgefertigten, und des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Liebden gegen einen Schein deponirten Renunciacion, von deswegen, daß Wir von Ihrer Kaiserlichen Majestät mit einem andern Erg-Amt, Titel und Wapen noch nicht versehen seyn, des Erg-Truchsessens Titel und Wapen gebraucht, auch noch gegenwärtig Uns dessen gebrauchen, so versprechen Wir dennoch vestiglich und bey Unsern Churfürstlichen Worten, daß so bald hochgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät Uns ein anders der Churfürstlichen Würdigkeit gemässes Erg-Amt, Titel, Wapen, und was dem anhängig, werden allergnädigst conferirt haben, Wir Uns alsdenn des jetzigen Erg-Truchsessens Tituls und Wapens bezgeben, und nachsolcher Zeit denselben nicht mehr führen noch gebrauchen; Auch da sich unterdessen die Gelegenheit begeben würde, das Churfürstliche Erg-Truchsessens Amt, und was demselben anhängig, auch solches ausweisen, zu exerciren, daß Wir Uns dessen ganz nichts annehmen, noch unterfangen wollen. Es wäre dann daß sich der in Instrumento Pacis geführte Fall wegen Absterbung der Wilhelmischen Linien begeben sollte: Gesfällt dann des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden noch dessen Nachkommen und Erben dieser Interims-Gebrauch an Dero Chur-Würden, Erg Amt und was demselben anhängig, auch demjenigen, so deshalb im Frieden-Schluß enthalten, zu keinem Prajudiz gereichen soll. Allermassen Wir auch, sobalden Wir, wie obgemeldet, mit einem andern Titel, Wapen und Erg-Amt, auch was dem anhängig, versehen, die aus Händen gestellte Ratification und Renunciacion mit Auslassung des bis dahin gebrauchten Tituls und Wapens unferstigen, und mit dem neuen acquirirten Titel versehen wollen. Jedoch alles mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im Fall der Friede (welches Gott verhüten wolle) seinen Fortgang nicht sollte erreichen, noch das, so im Frieden-Schluß Uns zu gutem verordnet worden, wirklich prästirret werden, sothane um Friedens willen beschene Nachgebung Uns und Unsern Erben und Nachkommen zu keinem Prajudiz gereichen solle. Urfundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstliches Insiegel darvor drucken lassen u. Geschehen zu Winsheim d. 1. Sept. Ao. 1649.

N. IV.

Chur-Maynzischer Depositions-Schein, über die Chur-Pfälzische Documenta.

Von Gottes Gnaden, Wir u. Thun kund und bekennen hiemit u.

N. IV.
Chur-Mayn-
zischer Depo-
sition-Schein
über die Chur-
Pfälzischen
Documenta.

Demnach die zwischen der beyden Chur-Fürsten in Bayern und Pfalz Liebden verglichene schriftliche Renunciacion, welche hochgedachtes Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grav Liebden auf die Ober-Pfalz vermög des Frieden-Schlusses zu thun schuldig, mit dem Bedinge bey Uns deponiret worden, daß Wir selbige des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden als dann erst, wann des Herrn Churfürsten, Pfalz-Graven Liebden in den vdligen Besitz der Unter-Pfälzischen Landen, wieder eingesezt, gegen Wieder Empfangung dieses Scheins auslieffern sollen: Also haben Wir gemeldte schriftliche Renunciacion nicht allein in Originali in depositum ange-

M

nom-

1649.
August.

nommen: sondern auch festiglich versprochen, und zugesagt, versprechen auch hiemit in Krafft dieses für Uns und Unsere Successores, daß Wir solche Renunciacion niemand, wer der auch sey, aushändigen wollen, es seye dann, hochgedachtes Herrn Churfürsten Pfalz-Graffen Liebden vollkömmentlich in die Unter-Pfälzischen Landen restituirt, auf welchem Fall Wir vorbedeutete Renunciacion des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden, dahin sie gehdrig, auszuleffern Uns krafft dieses verpflichten. Dies
Nürnberg d. ^{9. Sept.} 29. Aug. Ao. 1649.

1649
August

N. V.
Relation, wie die Chur-Pfälzische Restitution abgehandelter massen vollzogen. Actum Nürnberg Sonntags den 26. Septembris Ao. 1649. in des Königlich-Schwedischen Herrn Präsidenten Erskeins Logiament, Abends um 4. Uhren.

N. V.
Relation si-
ber Vollzie-
hung der Chur-
Pfälzischen
Restitution.

Auf benannte Zeit und Ort, seynd bey wohlgedachtem Herrn Präsidenten, bey welchem sich forderst auch Herr Baron Orenstern eingefunden, der Chur-Maynische Abgesandte Herr Sebastian Mehl, beyde Chur-Bayerische Herren Abgesandte, Herr Franz Royer, und Herr Dr. Hans Georg Ochslin, beyde Chur-Pfälzische Herren Abgesandte Herr N. Curtius, und Herr Otto von Nammen, sodann der Fürstlich Württembergische Abgesandte Johann Conrad Vahrenbühler, erschienen, und wurde von wohlgedachtem Herrn Königlich-Schwedischen Präsidenten Erskeit proponirt, recapitulando, was bishero zwischen beyden Churfürstlichen Häusern, Bayern und Pfalz-Heidelberg, beyderseits respective Restitution und Evacuatiou halben, sürgangen und abgehandelt worden, ein solches nun vollend zu perfectioniren, und extradenda zu extradiren, wäre man für dymahlen besammen, cum gratiarum actione, daß man allerseits sich beliebt, dieser Orten zu erscheinen, und Freystellung, was einer oder der ander weiter dabey zuturnern, oder für zu bringen, und sich zu erklären.

Darauf der Chur-Bayerische Abgesandte Herr Dr. Oxlin in Antwort, mit gleichmäßiger kurzen Recapitulation Ante-Actorum sich dahin vernemen lassen, sie Chur-Bayerische Gesandten, hätten auf heutigen Tag bey einem ohne das zu München durchgereisten Courier alles dasjenige empfangen, was Ihr gnädigster Churfürst und Herr, der Abred gemäß, auszujertigen und zu praktiken verbunden, wären erbbithig, solches gebührend zu extradiren, mit angehängter Gratulation und Dancksagung sowohl an die Königliche Majestät und Cron-Schweden, und des Herrn Pfalzgraffen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, als die Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg, und allerseits anwesende Herren-Deputirte und Abgesandte, vermittelst dero höchsten Authorität, Belieben, Cyffer und Bemühung, das Werk, durch Gottes Gnad, soweit gebracht worden, mit angehängter Bitt an den Herrn Chur-Maynischen Abgesandten, er wolle die Declaration gegen den dergleichen Schein annehmen, von solchen beyden Stücken ihnen vidimatas copias lassen zu kommen, und, weilt der Declaration ex parte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg eine solche Clausul eingerücket worden, daß, wann der Friede nicht sollte erfolgen, dieselbe Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nicht sollte präjudicial sein, seyn Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern etwas sorgfältig, halten aber mit ihnen, Abgesandten, dafür, allermassen es auch jüngsthin solcher gestallten declarirt worden, daß solches den Verstand nicht habe, von ein oder ander particular Mißverstand, so über diesen Frieden möchte entstehen, sondern, wann der ganze Universal-Frieden, darzu es aber verhoffentlich nimmermehr kommen werde, sollte zur Ruptur gelangen, und hätten solch Reservatum zwar Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern in declaratione, weilt solche von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz